

## ANWENDUNGSBEISPIEL

### Statusfeststellungsverfahren: Berufsrealität in der Branche Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), mit rund 7.500 Mitgliedern der mit Abstand größte Berufsverband für qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland, engagiert sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) und hat aus tiefer Überzeugung, dass die aktuelle Situation dringend einer konstruktiven Lösung bedarf, das [BAGSV\\_Positionspapier zur notwendigen Reform des Statusfeststellungsverfahrens 2024](#) vom 8. Oktober 2024 mitgezeichnet.

Darin fordern die rund 35 in der BAGSV zusammenarbeitenden Berufs-/Selbstständigenverbände und -initiativen mit über 100.000 Mitgliedern aus einer großen Bandbreite an Branchen, Berufen und Einkommenshöhen nicht nur eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens (SFV) der Deutschen Rentenversicherung (DRV), sondern formulieren dazu auch konkrete Rahmenbedingungen. Unter anderem werden Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit aufgeführt, die branchen- bzw. berufsgruppenübergreifend für alle Selbstständigen zur Feststellung einer solchen gelten können.

Von diesen insgesamt 12 Anhaltspunkten für eine selbstständige Tätigkeit sind 8 Anhaltspunkte stark von der jeweiligen Branche bzw. Berufsgruppe abhängig und können daher nur Positivkriterien sein: Ihr Vorliegen spricht für eine Selbstständigkeit, ihr Fehlen jedoch nicht gegen eine Selbstständigkeit.

Auf die Berufe der Übersetzer und Dolmetscher angewendet priorisiert der BDÜ – auch bezüglich der unterschiedlichen Arbeits- und Auftragssituationen in der Branche – diese Anhaltspunkte nach entsprechender Relevanz.

Die folgenden Kriterien sind zwingend von allen selbstständig tätigen Übersetzern und Dolmetschern zu erfüllen:

- 1) Meldung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt
- 2) Nachweis einer Krankenversicherung
- 3) ausreichend hohes Honorar (Vorsorgefähigkeit): Im Vergleich zum Mindestlohn und vor allem auch dem Bruttolohn vergleichbar qualifizierter und erfahrener Arbeitnehmer deutlich höheres durchschnittliches Stundenhonorar
- 4) Nachweis einer tatsächlichen Altersvorsorge; in jedem Fall erfüllt bei (Schnellprüfung):
  - a. freiwilliger einkommensabhängiger Einzahlung in die DRV,
  - b. einer rentenversicherungspflichtigen arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit oder einer Pflichtmitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Literaturübersetzen),
  - c. nebenberuflicher Selbstständigkeit (durch GKV festzustellen) oder
  - d. Erfüllung der Bedingungen der geplanten Altersvorsorgepflicht mit Wahlfreiheit.

Bei einer entsprechenden verbindlichen verwaltungsrechtlichen Änderung wird auch das folgende Kriterium zwingend zu erfüllen sein:

- 5) Eidesstattliche Versicherung über die freiwillige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Die folgenden, weiteren Kriterien sprechen ebenfalls für eine selbstständige Tätigkeit im Bereich Übersetzen und Dolmetschen, sind jedoch nicht zwingend zu erfüllen:

- 6) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem (oder mehreren) Branchen-/Berufsverbänden
- 7) Nachweis der Absicherung gegen branchen- oder berufstypische Risiken
- 8) mehrere Auftraggeber bzw. keine Abhängigkeit von einem einzelnen Auftraggeber
- 9) Bestehen einer Kapitalgesellschaft
- 10) Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter

Zudem führt die BAGSV zwei weitere branchen-/berufsgruppenübergreifende Kriterien auf, die für Übersetzer und Dolmetscher nicht ausschlaggebend für die Statusfeststellung sein können:

- 11) Nachweis über Spezialwissen

Übersetzer und Dolmetscher sind sogenannte Katalogberufe; wie alle anderen Freien Berufe auch sind laut § 18 (1) 1 EstG „eigene Fachkenntnisse“ für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich. Somit gilt dieses Kriterium per definitionem als erfüllt, sodass kein Nachweis darüber erbracht werden muss.

- 12) Werkvertrag bzw. überwiegend erfolgsabhängige Bezahlung

Alle selbstständig zu erbringenden Dolmetschleistungen erfolgen gemeinhin auf der Grundlage von Dienstverträgen, alle selbstständig zu erbringenden Übersetzungsleistungen erfolgen gemeinhin auf der Grundlage von Werkverträgen, jeweils aufgrund der zu erbringenden Dienstleistung.

Ebenfalls nicht auf den Übersetzer- und Dolmetscherberuf zutreffend sind in Bezug auf die tatsächliche Altersvorsorge folgende Arten der Pflichtversicherung (siehe oben 4) b.):

in einem berufsständischen Versorgungswerk (da die Berufe nicht verkammert sind, gibt es für sie auch kein Versorgungswerk) und in der gRV als rentenversicherungspflichtige Selbstständige (aufgrund der ausgeübten Tätigkeit).